



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Dezember 2012 (18.12)
(OR. en)**

**17720/12
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0184 (COD)**

**TRANS 464
CODEC 3038**

ADDENDUM ZUM BERICHT

des Generalsekretariats
an den RAT

Nr. Vordok.: 17242/12 TRANS 447 CODEC 2912

Nr. Komm.dok.: 12786/12 TRANS 249 CODEC 1954

Betr.: ***Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und
Energie) am 20. Dezember 2012***

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahr-
zeughängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (Erste Lesung)
– *Allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die überarbeiteten Anhänge des obengenannten
Vorschlags.

Gegenüber der vorherigen Fassung der Anhänge (Dokument 17242/12 ADD 1) wurden keine
Änderungen vorgenommen.

**ANLAGE
zu dem**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-
anhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG**

ANHANG I

[...]

ANHANG II

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE INHALTE UND
EMPFOHLENE PRÜFMETHODEN**

1. ALLGEMEINES

In diesem Anhang sind die zu prüfenden Fahrzeugsysteme und -bauteile aufgeführt. Daneben werden die empfohlene Prüfmethode und die Kriterien angegeben, die bei der Entscheidung der Frage, ob sich das Fahrzeug in einem akzeptablen Zustand befindet, anzuwenden sind.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend in Nummer 3 aufgelisteten Positionen, sofern diese die Ausrüstung des Fahrzeugs betreffen, das in dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft wird. Bei der Prüfung kann auch untersucht werden, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des betreffenden Fahrzeugs den Sicherheitsanforderungen und Umweltmerkmalen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Nachrüstung in Kraft waren.

Die Prüfung sollte mit aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile durchgeführt werden.

Gestattet die Bauart des Fahrzeugs keine Anwendung der Prüfmethoden dieses Anhangs, so ist die Prüfung nach den empfohlenen Prüfmethoden durchzuführen, die von den zuständigen Behörden akzeptiert werden.

Alle aufgeführten Positionen sind bei der regelmäßigen Prüfung von Fahrzeugen als obligatorisch anzusehen. Davon ausgenommen sind die mit "(X)" gekennzeichneten Prüfpositionen, die zwar den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

Die "Mängel" sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Nachrüstbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.

Soweit als Verfahren "Sichtprüfung" angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme der zu prüfenden Einrichtung diese gegebenenfalls auch betätigen, den Geräuschpegel beurteilen oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Kontrollgerät erfordert, anwenden sollte.

2. UMFANG DER ÜBERPRÜFUNG

Die Überprüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen:

- 0) Identifizierung des Fahrzeugs,
- 1) Bremsanlage,
- 2) Lenkung,
- 3) Sicht,
- 4) Beleuchtungsanlage und Teile der elektrischen Anlage,
- 5) Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung,
- 6) Fahrgestell und daran befestigte Teile,
- 7) Sonstige Ausstattungen,
- 8) Umweltbelastung,
- 9) Zusätzliche Prüfungen bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung (M2 und M3).

3. INHALTE UND METHODEN DER PRÜFUNG, BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Positionen unter Anwendung der aufgeführten Mindeststandards und empfohlenen Methoden:

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die geprüft werden müssen, wird im Einzelfall eine Bewertung der Mängel anhand der in der Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS					
0.1. Kennzeichen (falls vorgeschrieben)(1)	Sichtprüfung	a) Kennzeichen fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b) Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c) Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1. BREMSANLAGE					
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. Bremspedal-/Bremshebellagerung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Pedalachse schwergängig		X	
	Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
	Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Speicher	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Druckabfallventils kontrollieren	a) Luftdruck bzw. Vakuum unzureichend für mindestens vier Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone) für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)		X	X
		b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Vakuums bis zu einem sicheren Betriebswert länger als vorschriftsgemäß(1)		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Druckabfallventil funktioniert nicht		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbaren Luftaustritt		X	
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion des Bremsensystems Unzureichende Bremswirkung der Hilfsbremse		X	
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft Niedrigdruck ist nicht feststellbar	X	X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsensystems	a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Ratsche greift nicht einwandfrei		X	
		b) Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus Übermäßiger Verschleiß	X	X	
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam		X	
		e) Fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Fehlfunktion an		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		b) Übermäßiger Ölaustritt aus Kompressor	X		
		c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.8. Kupplung/ Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschießen der Bremsstemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhafte Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		c) Übermäßige Leckage Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Mangelhafte Funktion Bremsfunktion beeinträchtigt		X	X
1.1.9. Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	Sichtprüfung	a) Behälter leicht beschädigt oder leicht korrodiert Behälter schwer beschädigt. Korrodiert oder undicht	X	X	
		b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam Entwässerungsvorrichtung unwirksam.	X	X	
		c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	(a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam (b) Funktioniert nicht		X	X
		b) Hauptbremszylinder schadhaft, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht		X	X
		c) Hauptbremszylinder unsicher, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder unsicher		X	X
		d) Unzureichender Bremsflüssigkeitsvorrat, unterhalb der Mindeststandanzeige Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzeige Keine Bremsflüssigkeit sichtbar	X	X	X
		e) Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
		f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
		g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
		a) Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage		X	X
		d) Leitungen falsch verlegt Gefahr eines Schadens	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Bremsschläuche beschädigt, durchgeschauert, verdreht oder zu kurz Bremsschläuche beschädigt oder durchgeschauert	X	X	
		c) Schläuche oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme) Schläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
		d) Schlauchausbeulung unter Druck Ummantelung schadhaf		X	X
		e) Schläuche porös		X	
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt. (Mindeststärkenanzeige erreicht) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)		X	X
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert			X
1.1.14. Bremstrommeln, Bremsscheiben	Sichtprüfung	a) Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, mit übermäßiger Riefenbildung, eingerissen, unsicher oder gebrochen		X	
		b) Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)			X
		c) Trommel oder Scheibe fehlt			X
		d) Ankerplatte unsicher		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.15. Bremsseile, Bremszugstangen, Bremsbetätigungshebel, Bremsgestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Seile beschädigt oder verknotet Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d) Seilführung schadhaft		X	
		e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
		f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X	
1.1.16. Radbremszylinder (einschließlich Federspeicher oder hydraulische Zylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Radbremszylinder eingerissen oder beschädigt Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Radbremszylinder undicht		X	
		c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert Kann reißen		X	X
		e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran Bremswirkung beeinträchtigt (mangelndes Spiel)		X	X
		f) Staubabdichtung fehlt oder übermäßig beschädigt Staubabdichtung fehlt oder übermäßig beschädigt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, wenn möglich	a) Gestänge defekt		X	
		b) Gestänge falsch eingestellt		X	
		c) Ventil klemmt oder unwirksam (ABS funktioniert) Ventil klemmt oder unwirksam		X	X
		d) Ventil fehlt (falls erforderlich)			X
		e) Typschild fehlt	X		
		f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeigen	Sichtprüfung	a) Gestängesteller beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X	
		b) Gestängesteller schadhaft		X	
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19. Dauerbrems-system (soweit eingebaut oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Anschlüsse oder Befestigungen unsicher Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		b) System offensichtlich schadhaft oder fehlt		X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird.			X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Luftrockner usw.) sind äußerlich derart beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt	X	X	
		c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Sicherheitskritische Veränderung eines Bauteils ⁽³⁾ Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Fehlt		X	
1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	Wirksamkeit unzureichend		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.2.1. Wirkung	Bremsen auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während eines Straßentests bis zur Höchstbremskraft steigend betätigen	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft; oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar ("Rupfen")		X	
		d) Verlustzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.2.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einem Straßentest mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung der Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten. Fahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3500 kg müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder nach einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden. Straßentests sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden.	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht¹: 1. Fahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1.1.2012: – Klasse N1: 50 % – Klasse M1: 58 % – Klassen M2 und M3: 50 % – Klassen N2 und N3: 50 % – Klassen O2, O3 und O4: • Sattelanhänger: 45%² • Anhängewagen: 50% 2. Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.1.2012: Klasse N1: 45% Klassen M1, M2 und M3: 50%³ Klassen N2 und N3: 43%⁴ Klassen O2, O3 und O4: 40%⁵ 3. Andere Klassen: –Klassen L (beide Bremsen): Klasse L1e: 42 % Klassen L2e, L6e: 40 %		X	
				X	
				X	

1
2
3
4
5

Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

43 % für Sattelanhänger, deren Typgenehmigung vor dem 1. Januar 2012 erteilt wurde.

48 % für Fahrzeuge ohne ABS oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

43 % für Sattelanhänger und Anhängewagen, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		Klasse L3e: 50 % Klasse L4e: 46 % Klassen L5e, L7e: 44 % – Klassen L (Hinterradbremse): Alle Klassen: 25 % der Gesamtmasse des Fahrzeugs Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht			X
1.3.	Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)				
1.3.1. Wirkung	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft; oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft c) Bremskraft nicht abstufbar ("Rupfen")		X	X
1.3.2. Wirksamkeit	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.2 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	Wirksamkeit von weniger als 50 % der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht		X	X

⁶ 2,2 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3.

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.4.	Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit				
1.4.1. Wirkung	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Weniger als 50 % der obigen Werte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X	X
1.4.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand; andernfalls Prüfung in einem Straßentest mit einem skalenablesbaren oder registrierenden Verzögerungsmessgerät bzw. auf einer Straße mit bekanntem Neigungswinkel	Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur Höchstmasse der Fahrzeugkombination, je nachdem, welcher Wert höher ist Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht		X	X
1.5. Wirkung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion	a) Bremswirkung nicht abstuftbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen) b) System funktioniert nicht		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung defekt b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder beschädigt d) Kabel beschädigt e) Andere Bauteile fehlen oder beschädigt f) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung defekt		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung	Bremsflüssigkeit verschmutzt oder sedimentiert Unmittelbare Ausfallgefahr		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2. LENKUNG					
2.1. Mechanischer Zustand					
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder vom Boden abgehoben sind. Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes	a) Getriebe schwergängig		X	
		b) Gelenkwelle verzogen oder Schiebekeile abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf		X	
		Funktionsfähigkeit beeinträchtigt			X
		e) Leckage Tropfenbildung	X	X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.2. Befestigung des Lenkgehäuses	Drehen des Lenkrads/der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und das Gewicht der Räder auf dem Boden bleibt, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell	a) Lenkgehäuse unsachgemäß befestigt Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar		X	X
		b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigungsbolzen fehlen oder gebrochen Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		d) Lenkgehäuse gebrochen Stabilität oder Befestigung des Lenkgehäuses beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Relativbewegung der Bauteile, die fest verbunden sein sollten Übermäßiges Spiel oder Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Bauteil gebrochen oder verformt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Befestigungsvorrichtungen fehlen		X	
		e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		f) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		g) Staubabdichtung beschädigt oder schadhaf Staubabdichtung fehlt oder schwer beschädigt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells		X	
		b) Lenkanschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	
		a) Flüssigkeitsleck oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungs-systems auf Leckage und des Behälters der hydraulischen Flüssigkeit (falls sichtbar); Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft	b) Flüssigkeitsvorrat unzureichend (unterhalb der Mindeststandanzeige)	X	X	
		c) Mechanismus funktioniert nicht Lenkung beeinträchtigt		X	X
		d) Mechanismus gebrochen oder unsicher Lenkung beeinträchtigt		X	X
		e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen zusammen Lenkung beeinträchtigt		X	X
		f) Sicherheitskritische Veränderung ⁽⁹⁾ Lenkung beeinträchtigt		X	X
		g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert Lenkung beeinträchtigt		X	X
					X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange					
2.2.1. Zustand des Lenkrams/der Lenkstange	Drücken und Ziehen des Lenkrams in Längsrichtung der Lenksäule; Drücken des Lenkrams/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtswinkelig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht; Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Sperrvorrichtung auf Lenkradnabe fehlt Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.2.2. Lenksäule/-bügel und -gabel sowie Lenkungs-dämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule; Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinklig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht; Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrum		X	
		b) Übermäßiger Weg des Säulenkopfes sternförmig von der Achse der Lenksäule		X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt		X	
		d) Befestigung schadhaf		X	
		e) Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen Sicherheitskritische Veränderung ³⁾		X	X
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der Räder zu verursachen, während das Fahrzeug (möglichst mit laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf den Rädern steht, die geradeaus gerichtet sind; Sichtprüfung der Freigängigkeit	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz beträgt mehr als ein Fünftel des Lenkraddurchmessers) oder Spiel nicht vorschriftsgemäß ¹⁾ Sichere Lenkung beeinträchtigt		X	X
2.4. Spureinstellung (X)(2)	Prüfung der Spureinstellung der gelenkten Räder mit geeigneten Geräten	Spureinstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder ist nicht vorschriftsgemäß ¹⁾ Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt	X	X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
2.5. Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors	a) Bauteil leicht beschädigt		X	
		Bauteil schwer beschädigt oder eingerissen			X
		b) Übermäßiges Spiel		X	
		Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt			X
		c) Befestigung schadhaft		X	
		Befestigung stark beeinträchtigt			X
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder Lenkung beeinträchtigt		X	
		c) Lenkhilfe funktioniert nicht		X	
		d) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
3. SICHT					
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
3.2. Zustand der Scheiben	Sichtprüfung	a) Scheiben oder Sichtfenster (falls zugelassen) gesprungen oder verfärbt. (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer).	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		b) Scheiben oder Sichtfenster (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		c) Scheiben oder Sichtfenster in unzulässigem Zustand		X	
		Durchsicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt			X
3.3. Rückspiegel oder Rückblick-einrichtung	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblick-einrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (mindestens zwei Rückblick-einrichtungen vorhanden)		X	
		Weniger als zwei Rückblick-einrichtungen vorhanden		X	
		b) Rückspiegel oder Rückblick-einrichtung leicht beschädigt oder locker	X		
		Rückspiegel oder Rückblick-einrichtung unwirksam, schwer beschädigt, locker oder unsicher		X	
		c) Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheibenwischer funktionieren nicht, fehlen oder sind nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Wischblatt defekt	X		
3.5. Windschutzscheiben-Waschanlage	Sichtprüfung und Betätigung	Wischblätter fehlen oder sind offensichtlich defekt		X	
		Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschlüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet)	X		
3.6. Antibeschlag-system (X) (1)	Sichtprüfung und Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt	X	X	
4. LEUCHTEN, REFLEKTOREN UND ELEKTRISCHE ANLAGE					
4.1. Frontscheinwerfer					
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Licht/Lichtquelle defekt oder fehlt (Mehrfach-Licht/mehrere Lichtquellen; bei LED mehr als ein Drittel funktionstüchtig)	X		
		Einzel-Licht/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beeinträchtigt		X	
		b) Projektionssystem (Reflektor und Linse) leicht defekt	X		
4.1.2. Einstellung	Bestimmung der waagrecht en Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mit Hilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts oder eines Prüfchirms	Projektionssystem (Reflektor und Linse) stark defekt oder fehlt		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt		X	
		Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen ⁽¹⁾		X	
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Höchstzulässige Helligkeit nach vorn überschritten)	X		
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽¹⁾	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Produkte auf der Linse oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Helligkeit reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	
		c) Lichtquelle und Leuchte nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	a) Vorrichtung funktioniert nicht		X	
		b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	Vorrichtung funktioniert nicht	X		
		Bei Gasentladungslampen		X	
4.2. Front- und Heckleuchten, Positionsleuchten, seitliche und hintere Begrenzungs- und Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten				X	
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt			
		b) Linse defekt		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		Schlussleuchten und seitliche Begrenzungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind		X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽¹⁾	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X	X	
		b) Produkte auf der Linse oder der Lichtquelle, die die Helligkeit reduzieren oder die Lichtfarbe verändern Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X	X	
4.3. Bremsleuchten					
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig Alle Lichtquellen nicht funktionstüchtig	X	X	X
		b) Linse leicht defekt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt	X	X	
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Funktionsverzögerung Funktioniert nicht	X	X	X
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽¹⁾	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Helligkeit	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktions-tüchtig)	X		
		Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig		X	
		b) Linse leicht defekt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
		Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	c) Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt		X	
		Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Funktioniert nicht		X	
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ⁽¹⁾	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ (Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab)	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten					
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED mehr als ein Drittel funktions-tüchtig.)	X		
		Einzel-Lichtquellen, bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig		X	
		b) Linse leicht defekt. (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
		Linse stark defekt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
4.5.2. Einstellung (X)(2)	Betätigung und Prüfung mittels eines Scheinwerfer-einstellgeräts	c) Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird		X	
		Nebelscheinwerfer nicht korrekt waagrecht eingestellt, wenn die Lichtverteilung eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig)	X		
		Hell-Dunkel-Grenze des Scheinwerfers zu hoch eingestellt		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß(1)	X		
		Funktioniert nicht		X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß(1)		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß(1)		X	
4.6. Rückfahrcheinwerfer					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt	X		
		b) Linse defekt	X		
		Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt		X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Helligkeit oder Markierung nicht vorschriftsgemäß(1)		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß(1)		X	
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß(1)	X		
		Rückfahrcheinwerfer kann eingeschaltet werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist.		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung					
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus	X		
		(b) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle)	X		
		Lichtquelle defekt (Einzel-Lichtquelle)		X	
		Leuchte nicht sicher befestigt	X		
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt		X	
		Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ⁽⁷⁾	X		
4.8. Rückstrahler, Umrissmarkierung (rückstrahlend) und hintere Kennzeichnungstafeln					
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt	X		
		Rückstrahlung beeinträchtigt		X	
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung	b) Rückstrahler nicht sicher befestigt	X		
		Können abfallen		X	
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem	Sichtprüfung und Betätigung	Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ⁽⁷⁾		X	
		Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück			
4.9.1. Zustand und Funktion					
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Kontrollleuchten funktionieren nicht	X		
		Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte		X	
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften(1)	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß ⁽⁷⁾	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung, falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindungseitung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt Stecker locker	X	X	
		b) Isolierung beschädigt oder schadhaft kann Kurzschluss verursachen	X	X	
		c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei		X	X
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motorraums, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht	Bremsleuchten des Anhängers funktionieren nicht			
		a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse können sich lösen Leitungen können heiße Teile, sich drehende Teile oder den Boden berühren, Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsung und Lenkung wichtige Teile)	X	X	X
		b) Leitungen leicht schadhaft Leitungen sehr schadhaft Leitungen äußerst schadhaft (für Bremsung und Lenkung wichtige Teile)	X	X	X
4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	c) Isolierung beschädigt oder schadhaft kann Kurzschluss verursachen	X	X	
		Unmittelbare Brandgefahr, Funkenbildung			X
		a) Eingebaute Leuchte/eingebauter Rückstrahler ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert	X	X	
		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Wegen der Zahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt	X	X	
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte/der Rückstrahler abfällt	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung	a) Unsicher Unsachgemäß befestigt; kann Kurzschluss verursachen	Gering- fügig X	Schwer- wiegend X	Gefährlich
		b) Leckage Austreten gefährlicher Stoffe	X	X	
		c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		e) Lüftung (sofern vorgeschrieben) unzuweckmäßig		X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5. Achsen, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG					
5.1. Achsen					
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achse gebrochen oder verbogen			X
		b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt: übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten		X	X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend		X	X
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel.	a) Achsschenkel gebrochen			X
		b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		Achsschenkelbolzen in der Achse locker Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspeidedektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel.	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung		X	X
5.2. Räder und Reifen					
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker. Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit sehr stark beeinträchtigt ist		X	X
		b) Nabe abgenutzt oder beschädigt Nabe abgenutzt oder beschädigt, so dass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist		X	X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
		b) Felgenringe unsachgemäß montiert Können sich lösen		X	X
		c) Rad stark verbogen oder abgenutzt Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt		X	X
		d) Radgröße oder -typ nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ , so dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitsklasse nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ , so dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitsklasse für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, so dass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X	X
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingsrädern		X	
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X	X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt)	X	X	
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X	X
		h) Reifendrucküberwachungssystem defekt oder Reifen offensichtlich nicht ausreichend aufgepumpt	X		
		Funktioniert offensichtlich nicht		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung				
Geringfügig						Schwerwiegend	Gefährlich
5.3. Aufhängung							
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Federn unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt		X		X	
		Relativbewegung sichtbar					
		Befestigungen gefährlich locker					
		b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen			X		
		Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt				X	
		c) Feder fehlt		X		X	
		Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt					
		d) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾		X		X	
		Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem funktioniert nicht					
5.3.2. Stoßdämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne steht oder auf einer Hebebühne steht oder Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte, falls vorhanden	a) Stoßdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt	X			X	
		Stoßdämpfer locker		X			
		b) Stoßdämpfer beschädigt und erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X			
5.3.2.1. Wirksamkeit der Dämpfung (X)(2)	Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte und Vergleichen der Unterschiede zwischen links/rechts	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X			
		b) Vorgesehene Mindestwerte nicht erreicht		X			

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung	
			Geringfügig	Schwerwiegend
				Gefährlich
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Kann sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X
		b) Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen		X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ³⁾ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System funktioniert nicht		X
5.3.4 Aufhängungsgelenke	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfbühne oder auf einer Hebebühne steht Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse (ZHM) über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X
		b) Staubabdichtung schwer beschädigt Staubabdichtung fehlt oder gebrochen	X	X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
5.3.5. Luffederung	Sichtprüfung	a) System funktioniert nicht			X
		b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaft, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde		X	
		Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt			X
		c) Hörbare Systemleckage		X	
6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE					
6.1.	Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile				
6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Längs- oder Querträger des Rahmens leicht angebrochen oder verformt		X	
		Längs- oder Querträger des Rahmens stark angebrochen oder verformt			X
		b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher		X	
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	Mehrheit der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend			X
		c) Übermäßig korrodiert, so dass die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird		X	
		Festigkeit der Teile unzureichend			X
		a) Auspuffanlage unsicher oder undicht		X	
		b) Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug			X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG-Systemen mittels Leakedetektor	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr			X
		b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel Brandgefahr; übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe		X	X
		c) Leitungen durchgescheuert Leitungen beschädigt	X	X	
		d) Kraftstoffabsperrventil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Brandgefahr aufgrund von: Kraftstoffaustritt mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff Zustand des Motorraums			X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ⁽¹⁾			X
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt		X	X
		b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.1.5. Reserveradhalter (falls vorhanden)	Sichtprüfung	a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand	X		
		b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher		X	
		c) Reserverad unsicher am Halter befestigt Sehr große Gefahr, dass das Reserverad abfällt		X	X
6.1.6. Anhänger- vorrichtungen und Zugvorrichtungen	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf Sicherheitsvorrichtungen, und/oder Verwenden eines Prüfmaßes	a) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (falls nicht in Betrieb) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (falls in Betrieb)		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt Unterhalb der Verschleißmarkierung		X	X
		c) Befestigung schadhaft Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Herunterfallens		X	X
		d) Sicherheitsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Anhänger-Anzeige funktioniert nicht		X	
		f) Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Betrieb) Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Betrieb)	X	X	
		g) Sicherheitskritische Veränderung ⁽³⁾ (sekundäre Teile) Nicht sicherheitsgemäß geändert ⁽³⁾ (primäre Teile)		X	X
		h) Anhängerkupplung zu schwach		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
6.1.7. Kraftübertragung	Sichtprüfung	a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen Sicherungsbolzen locker oder fehlen, so dass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist	Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
				X	
		b) Getriebewellenlager übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr, dass es sich lockert oder einreißt		X	X
		c) Antriebsgelenke oder Übertragungsketten/-riemen übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr, dass sie sich lockern oder einreißen		X	X
		d) Flexible Kupplung beschädigt Sehr große Gefahr, dass sie sich lockert oder einreißt		X	X
		e) Welle beschädigt oder verbogen		X	
		f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher		X	
		Sehr große Gefahr, dass es sich lockert oder einreißt			X
		g) Staubabdichtung schwer beschädigt Staubabdichtung fehlt oder gebrochen	X	X	
		h) Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.2.3. Türen und Türanschläge	Sichtprüfung	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Scharniertüren)		X	X
		c) Tür, Scharniere, Anschläge oder Säule schadhaft Tür, Scharniere, Anschläge oder Säule fehlen oder sind locker	X	X	
6.2.4. Boden	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	Boden unsicher oder schwer beschädigt Stabilität unzureichend		X	X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) Sitzstruktur defekt Sitz locker		X	
		b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei Sitz bewegt sich oder Rückenlehne kann nicht festgestellt werden		X	X
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher (sekundäre Teile) Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)	X	X	
		b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei	X	X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	Sicherer Betrieb beeinträchtigt a) Stufe oder Stufenabsatz unsicher Stabilität unzureichend b) Zustand von Stufe oder Stufenabsatz birgt Verletzungsgefahr für Nutzer			X
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung		X		
				X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
6.2.9. Andere interne und externe Zubehöerteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehöerteile oder Ausrüstungen defekt		X	
		b) Andere Zubehöerteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		c) Zubehöerteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		
6.2.10. Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutz	Sichtprüfung	Hydraulische Einrichtung undicht	X		
		Übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe		X	
		a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert	X		
		Können Verletzungen verursachen; können herunterfallen		X	
		b) Ungenügender Abstand zum Rad (Spritzschutz)	X		
6.2.11. Ständer/Stütze	Sichtprüfung	Ungenügender Abstand zum Rad (Radabdeckungen)		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Unzureichende Abdeckung des Reifen-Laufstreifens		X	
	Sichtprüfung	a) Fehlt, ist locker oder schwer korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		c) Gefahr des Aufklappens während der Fahrt			X
6.2.12. Griffe und Fußstützen	Sichtprüfung	a) Fehlt, ist locker oder schwer korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN					
7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme					
7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a) Verankerungspunkt schwer beschädigt		X	
		Stabilität beeinträchtigt			X
		b) Verankerung locker		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert		X	
		b) Sicherheitsgurt beschädigt			
		Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung	X	X	
		c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
7.1.3. Gurtkraftbegrenzer		e) Sicherheitsgurtretractor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		Kraftbegrenzer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
7.1.4. Gurtraffer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		Gurtraffer fehlt oder ist offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		a) Airbags fehlen oder sind offensichtlich nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		b) Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	
7.2. Feuerlöscher (X)(2)	Sichtprüfung	SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Fehlt		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Falls vorgeschrieben (z. B. für Taxis, Stadt- und Reisebusse usw.)		X	
		a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs	X		
		b) Defekt		X	
		Sperrt oder blockiert unabsichtlich			X

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unvollständig	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X)(2)	Sichtprüfung mit Betätigung	Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
7.6. Unterlegkeil(e) für Räder (falls vorgeschrieben) (X)(2)	Sichtprüfung	Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder Abmessungen		X	
7.7. Akustische Warnvorrichtung	Sichtprüfung mit Betätigung	a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher	X		
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
7.8. Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betrieb während eines Straßentests oder elektronische Prüfung	Ausgegebener Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden		X	
		a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾	X		
		Fehlt (falls vorgeschrieben)		X	
		b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
		c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X	X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.9. Fahrtenstreiber (falls eingebaut/ vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾		X	
		b) Funktioniert nicht		X	
		c) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
		d) Kalibrierungsplakette fehlt, ist unleserlich oder veraltet		X	
		e) Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/ vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (falls Prüfgerät vorhanden)	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ⁽¹⁾		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	
		c) Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft)		X	
		d) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
		e) Plakette fehlt oder ist unleserlich.		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X)(2)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeugs zu verringern oder falsch darzustellen		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		b) Kabel beschädigt		X	
		c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8. UMWELTBELASTUNG					
8.1.	Lärm				
8.1.1	Lärmschutzsystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Lärmpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Lärmmeßgerät durchzuführen)		X	
		a) Lärmpegel übersteigt den in den Vorschriften erlaubten Wert ⁽¹⁾		X	
		b) Ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird.		X	
8.2.	Auspuffabgase	Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt			X
8.2.1	Emissionen von Ottomotoren				
8.2.1.1	Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung		X	
		a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt		X	
		b) Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8.2.1.2. Abgase	Messung mit Hilfe eines den Vorschriften ⁽¹⁾ entsprechenden Abgasanalysegeräts oder Auslesen des OBD. Messungen werden bei Zweitaktmotoren nicht vorgenommen	a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen, i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem – 4,5 % oder – 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ⁽¹⁾ ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem – bei Leerlauf des Motors: 0,5 % – bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder – bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ⁷ – bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ⁽¹⁾		X	
		c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben		X	

⁷ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile A oder B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2002 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
		d) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an		X	
8.2.2. Emissionen von Dieselmotoren					
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt		X	
		b) Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8.2.2.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	a) Messung der Abgasstrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalt- hebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird, oder Auslesen des OBD	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den Vorschriften ⁽¹⁾ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden: Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert		X	
	b) Vorkonditionierung des Fahrzeugs: 1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischen Zustand sein. 2. Anforderungen an die Vorkonditionierung i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbe-	b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die Vorschriften ⁽¹⁾ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben: Saugmotoren: 2,5 m ⁻¹ Turbomotoren: 3,0 m ⁻¹ , bzw. bei in den Vorschriften ⁽¹⁾ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: 1,5 m ^{-1,6} .		X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
	triebsetzung des Motor-gebläses, erreicht werden. ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült. c) Prüfverfahren: 1. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten. 2. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, um eine maximale Förderarbeit der Injektionspumpe zu erzielen. 3. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal lange				

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
	genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen. 4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen. 5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.				

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
8.3.	Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen				
Funkentstörung (X) ⁽²⁾		Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften ⁽¹⁾	X		
8.4.	Andere umweltrelevante Positionen				
8.4.1. Flüssigkeitsverlust		Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann Dauernde Tropfenbildung, die eine sehr schwere Gefahr darstellt		X	X
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG (M2 UND M3)					
9.1.	Türen				
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Zustand schadhaft Kann Verletzungen verursachen	X	X	
		c) Notsteuerung defekt		X	
		d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft		X	
		e) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Unzureichende Türbreite		X	
9.1.2. Notausstiege	Sichtprüfung und (gegebenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Notausstiegsschilder sind unleserlich	X		
		Notausstiegsschilder fehlen			
		c) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt	X		
		d) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Unzureichende Breite oder Zugang blockiert		X	

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.2. Antibeschlag- und -entfrostsyste(m) (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug			X
		c) Entfrostsyste(m) (falls vorgeschrieben) schadhaft		X	
9.3. Lüftung und Heizung (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug		X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		Gesundheitsgefahr für Personen im Fahrzeug			X
9.4. Sitze					
9.4.1 Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal)	Sichtprüfung	Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch Blockieren einen Notausstieg	X	X	
9.4.2 Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a) Sonderausstattung, wie z.B. Blendschutzeinrichtung, schadhaft Sichtfeld beeinträchtigt	X	X	
		b) Fahrerschutzeinrichtung unsicher oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Verletzungsgefahr	X		
		Einrichtung schadhaft oder nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung und Betätigung				

Position	Methode	Mangel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.6. Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a) Boden unsicher		X	
		Stabilität beeinträchtigt			X
		b) Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhaft	X		
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und (gegebenfalls) Betätigung	Unsicher oder unbenutzbar		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Breite oder Raum unzureichend		X	
		a) Zustand schadhaft	X		
		Zustand beschädigt		X	X
		Stabilität beeinträchtigt			
9.8. Fahrgastkommunikationssystem (X)(2)	Sichtprüfung und Betätigung	b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		
		Stufenbreite zu gering oder übermäßige Stufenhöhe		X	
9.9. Hinweistafeln (X)(2)	Sichtprüfung	System defekt	X		
		Funktioniert überhaupt nicht		X	
		a) Hinweistafel fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich	X		
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) ⁽²⁾	Sichtprüfung	b) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ .	X		
		Falsche Informationen		X	
9.10.1 Türen	Sichtprüfung	Türenschild für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.10.2 Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾	X		

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit Behinderungen (X) ⁽²⁾					
9.11.1 Türen, Rampen und Hebeeinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		b) Zustand schadhaft	X		
		Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr		X	
		c) Steuerung(en) defekt	X		
		Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		d) Warnvorrichtung(en) defekt	X		
		Funktionieren überhaupt nicht		X	
		e) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.11.2 Rollstuhl-Rückhaltesystem	Sichtprüfung und (gegebenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		b) Zustand schadhaft	X		
		Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr		X	
		c) Steuerung(en) defekt	X		
		Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	
		d) Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
9.11.3 Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
				X	

Position	Methode	Mängel	Mängelbewertung		
			Geringfügig	Schwerwiegend	Gefährlich
9.12. Sonstige Sonderausstattungen (X) ⁽²⁾					
9.12.1. Einrichtungen für Nahrungszubereitung	Sichtprüfung	a) Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾		X	
		b) Einrichtung derart beschädigt, dass eine Benutzung gefährlich wäre		X	
9.12.2 Sanitäre Einrichtungen	Sichtprüfung	Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Verletzungsgefahr	X		
9.12.3 Andere Einrichtungen (z. B. audiovisuelle Systeme)	Sichtprüfung	Nicht vorschriftsgemäß ⁽¹⁾ Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	X	
				X	

ANMERKUNGEN:

- (1) "Vorschriften" bzw. "vorschriftsgemäß" bezieht sich auf die Typgenehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. Diese Versagensgründe gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.
- (2) (X) zeigt Positionen an, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr anbelangen, für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.
- (3) "Sicherheitskritische Veränderung" verweist auf eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

ANHANG III

[wurde mit Anhang II zusammengelegt]

ANHANG IV

MINDESTANGABEN IN DER PRÜFBESCHEINIGUNG

Die aufgrund der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ausgestellte Prüfbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben, denen die entsprechenden unionsweit harmonisierten Codes vorangestellt werden:

- (1) Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN oder Fahrgestellnummer)
- (2) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs und Länderkennzeichen des Staats der Zulassung
- (3) Ort und Datum der Prüfung
- (4) Kilometerstand zum Zeitpunkt der Prüfung (falls bekannt)
- (5) Fahrzeugklasse (falls bekannt)
- (6) Festgestellte Mängel und deren Kategorie
- (7) Ergebnis der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung
- (8) Datum der nächsten Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung und Ablaufdatum der vorliegenden Prüfbescheinigung (falls nicht anderweitig angegeben)
- (9) Name der Prüforganisation oder Prüfstelle und Unterschrift bzw. Identifikation des für die Prüfung verantwortlichen Prüfers
- (10) Sonstige Angaben

ANHANG V

MINDESTANFORDERUNGEN AN EINRICHTUNGEN UND GERÄTE FÜR DIE VERKEHRS- UND BETRIEBSSICHERHEITSPRÜFUNG

I – Einrichtungen und Geräte

Die nach den in Anhang II angegebenen Methoden durchgeführte Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung erfolgt unter Verwendung geeigneter Einrichtungen und Geräte. Dies kann gegebenenfalls den Einsatz mobiler Prüfeinheiten einschließen. Welche Prüfgeräte erforderlich sind, hängt, wie in Tabelle I beschrieben, von den zu prüfenden Fahrzeugklassen ab. Einrichtungen und Geräte müssen den folgenden Mindestanforderungen entsprechen;

- 1) eine Prüfeinrichtung, die ausreichend Platz für die Untersuchung von Fahrzeugen bietet und den erforderlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften entspricht;
- 2) eine ausreichend bemessene Prüfstraße für jeden Test, eine Prüfgrube oder Hebebühne und für Fahrzeuge von bis zu 3,5 t eine Hubanlage zum Anheben des Fahrzeuges an einer Achse, mit ausreichender Beleuchtung und falls notwendig mit Belüftung;
- 3) für die Prüfung jedes Fahrzeugs ein Rollenbremsprüfstand mit Messung, Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte und des Luftdrucks in Luftbremssystemen gemäß Anhang A der ISO-Norm 21069-1 über technische Anforderungen an Rollenbremsprüfstände oder einer gleichwertigen Norm;
- 4) für die Prüfung von Fahrzeugen von bis zu 3,5 t ein Rollenbremsprüfstand gemäß Nummer 3 ohne obligatorische Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte, der Pedalkraft und des Luftdrucks im Luftbremssystem

oder

ein Plattenbremsprüfstand, der dem Rollenbremsprüfstand gemäß Nummer 3 gleichwertig ist, ohne obligatorische Aufzeichnung und Anzeige der Bremskräfte, der Pedalkraft und des Luftdrucks im Luftbremssystem;

- 6) ein Aufzeichnungsinstrument für die Abbremsung, wobei Instrumente ohne durchgehende Messung mindestens zehnmal pro Sekunde Messergebnisse aufzeichnen/speichern müssen;
- 7) Prüfeinrichtungen für Luftbremssysteme wie Druckmessgeräte, Steckverbindungen und Schläuche;
- 8) ein Gerät zur Bestimmung der Rad-/Achslasten (optionale Einrichtungen für die Messung von zwei Radlasten, wie etwa Radlast- und Achslastwaagen);
- 9) ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung (Radspieldetektor) ohne Anheben der Achsen, das folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) das Gerät muss mit mindestens zwei kraftbetriebenen Platten ausgestattet sein, die in entgegengesetzter Längs- und Querrichtung bewegt werden können;
 - b) der Bediener muss die Plattenbewegung von seiner Position aus steuern können;

- c) bei Fahrzeugen von mehr als 3,5 t müssen die Platten folgenden technischen Anforderungen entsprechen:
- Bewegung in Längs- und Querrichtung mindestens 95 mm,
 - Bewegungsgeschwindigkeit in Längs- und Querrichtung 5 cm/s bis 15 cm/s;
- 11) ein Schallpegelmessgerät der Klasse II, wenn eine Schallpegelmessung vorgenommen wird;
- 12) ein 4-Gas-Tester gemäß der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte⁹;
- 13) ein Gerät zur hinreichend genauen Messung des Absorptionskoeffizienten;
- 14) ein Scheinwerfereinstellgerät, mit dem die Scheinwerfereinstellung gemäß den Vorschriften für die Einstellung der Kraftfahrzeugscheinwerfer (Richtlinie 76/756/EWG) geprüft werden kann, wobei die Hell-Dunkel-Grenze bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein muss;
- 15) ein Gerät zur Messung der Profiltiefe der Reifen;
- 17) ein Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle wie etwa ein OBD-Lesegerät;
- 18) ein Gerät zum Aufspüren von Leckagen im LPG-/CNG-/LNG-System bei der Prüfung der betreffenden Fahrzeuge.

Die oben aufgeführten Geräte können auch als Kombinationsgeräte ausgelegt sein, sofern dies die Genauigkeit jedes Einzelgeräts nicht beeinträchtigt.

II – Kalibrierung von Messgeräten

Soweit durch einschlägige europäische Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, dürfen die zeitlichen Abstände zwischen zwei nachfolgenden Kalibrierungen folgende Zeiträume nicht übersteigen:

- i) 24 Monate für die Messung von Masse, Druck und Schallpegel,
- ii) 24 Monate für die Kraftmessungen,
- iii) 12 Monate für die Abgasmessungen.

TABELLE I

Erforderliche <u>Mindestausstattung</u> für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung																					
Fahrzeuge	Klasse	Höchstmasse	Erforderliches Gerät für jede in Ziffer I aufgeführte Prüfposition																		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1. Krafträder ¹⁾																					
																	</				

TABELLE I

Erforderliche <u>Mindestausstattung</u> für die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung																			
Fahrzeuge	Klasse	Erforderliches Gerät für jede in Ziffer I aufgeführte Prüfposition																	
		Höchstmasse																	
		1	2	3	4 10	...	6	7	8	9	...	11	12	13	14	15	...	17	18
Fahrzeuge	Klasse	Erforderliches Gerät für jede in Ziffer I aufgeführte Prüfposition																	
Spezialfahrzeuge, abgeleitet von Fahrzeugen der Klasse N, T5																			
	bis zu 3500 kg	N1	x	x		x										x	x		x
	bis zu 3500 kg	N1	x	x		x									x	x	x		
	> 3500 kg	N2,N3, T5	x	x	x			x	x	x					x	x		x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5	x	x	x			x	x	x					x	x			
3. Anhänger ¹²	bis zu 750 kg	O1	x														x		
	> 750 bis 3500 kg	O2	x	x		x													
	> 3500 kg	O3,O4	x	x	x				x	x	x						x		

1) P = Ottomotor; D = Dieselmotor.

ANHANG VI

Mindestanforderungen an die Fachkompetenz, Ausbildung und Zertifizierung der Prüfer

1. Fachkompetenz

Bevor die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden einen Bewerber als Prüfer zur Durchführung der regelmäßigen Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigen, vergewissern sie sich, dass diese Person

- a) nachgewiesene fahrzeugtechnische Fachkenntnisse und entsprechenden Sachverstand auf folgenden Gebieten besitzt:
 - Mechanik,
 - Dynamik,
 - Fahrzeugdynamik,
 - Verbrennungsmotoren,
 - Werkstoffe und Werkstoffverarbeitung,
 - Elektronik,
 - Elektrotechnik,
 - Elektronische Fahrzeugbauteile,
 - IT-Anwendungen;
- b) eine mindestens dreijährige Berufserfahrung – oder eine gleichwertige Qualifikation, wie nachgewiesenes Mentoring oder Studium – auf fahrzeugtechnischem Gebiet nachgewiesen hat.

2. Grundausbildung und Auffrischungsschulung

Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Prüfer eine angemessene Grundausbildung und Auffrischungsschulungen mit theoretischen und praktischen Elementen erhalten oder eine entsprechende Prüfung ablegen, bevor sie zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigt werden.

Die Mindestinhalte der Grundausbildung und Auffrischungsschulungen oder die entsprechenden Prüfungen müssen folgende Themen abdecken:

- a) Grundausbildung oder entsprechende Prüfung

Die von dem Mitgliedstaat oder einem ermächtigten Ausbildungszentrum des Mitgliedstaats durchgeführte Grundausbildung muss mindestens folgende Themen abdecken:

- i) Fahrzeugtechnik:
 - Bremssysteme,

- Lenksysteme,
 - Sichtfelder,
 - Lichtanlage, Beleuchtungseinrichtungen und elektronische Bauteile,
 - Achsen, Räder und Reifen,
 - Fahrgestelle und Aufbauten,
 - Umweltbelastung und Emissionen,
 - Zusatzanforderungen für Spezialfahrzeuge;
 - ii) Prüfmethoden;
 - iii) Mängelbewertung;
 - iv) geltende Rechtsvorschriften über Fahrzeuggenehmigungsbedingungen;
 - v) geltende Rechtsvorschriften über die Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung;
 - vi) Verwaltungsbestimmungen über die Genehmigung, Zulassung und Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von Fahrzeugen;
 - vii) IT-Anwendungen für Prüfung und Verwaltung.
- b) Auffrischungsschulungen oder entsprechende Prüfung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Prüfer regelmäßig eine Auffrischungsschulung erhalten oder eine entsprechende Prüfung ablegen, die von dem Mitgliedstaat oder einem ermächtigten Ausbildungszentrum des Mitgliedstaats durchgeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Inhalte der Auffrischungsschulungen oder der entsprechenden Prüfungen es ermöglichen, die von den Prüfern benötigten Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf den unter Buchstabe a Ziffern i bis vii genannten Gebieten aufrechtzuerhalten und aufzufrischen.

3. Bescheinigung der Fachkompetenz

Die Bescheinigung oder der gleichwertige Nachweis, die bzw. der einem zur Durchführung der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung ermächtigten Prüfer ausgestellt wird, muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Identität des Prüfers (Vorname, Name);
- Fahrzeugklassen, zu deren Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung der Prüfer ermächtigt ist;
- Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
- Ausstellungsdatum.

ANNEX VII

AUFSICHTSSTELLEN

Die Vorschriften und Verfahren für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 eingerichteten Aufsichtsstellen müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Aufgaben und Tätigkeiten der Aufsichtsstellen

Die Aufsichtsstellen nehmen zumindest folgende Aufgaben wahr:

- a) Überwachung der Prüfstellen:
 - Überprüfung, ob die Mindestanforderungen an Räumlichkeiten und Prüfgerät erfüllt sind;
 - Überprüfung der verbindlichen Anforderungen an die Prüfstelle;
- b) Überprüfung von Schulung und Prüfung der Prüfer:
 - Überprüfung der Grundausbildung der Prüfer;
 - Überprüfung der regelmäßigen Auffrischungsschulungen der Prüfer;
 - Regelmäßige Auffrischungsschulungen der Prüfer der Aufsichtsstelle;
 - Abnahme oder Beaufsichtigung der Prüfungen.
- c) Audit:
 - Vorab-Audit der Prüfstellen vor der Ermächtigung;
 - Regelmäßige Nach-Audits der Prüfstellen;
 - Sonder-Audit im Fall von Unregelmäßigkeiten;
 - Audit der Ausbildungs-/Prüfungszentren.
- d) Beobachtung mittels Maßnahmen wie beispielsweise der folgenden:
 - Kontrollüberprüfung eines statistisch aussagekräftigen Anteils der geprüften Fahrzeuge;
 - verdeckte Kontrollen (fakultativ mit defekten Fahrzeugen);
 - Analyse der Ergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung (statistische Methoden);
 - Kontrolle der Einspruchspraxis;
 - Untersuchung von Beschwerden;
- e) Validierung der Messergebnisse der Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung;

- f) Vorschlag für Entzug oder Aussetzung der Ermächtigung der Prüfstellen und/oder Prüfer wegen
- Nichterfüllung wesentlicher Ermächtigungsanforderungen;
 - Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten;
 - anhaltend negativer Auditergebnisse;
 - Verlust der Zuverlässigkeit.

2. Anforderungen an die Aufsichtsstelle

Anforderungen an das von einer Aufsichtsstelle beschäftigte Personal auf folgenden Gebieten:

- fachliche Kompetenz;
- Unparteilichkeit;
- Qualifikations- und Ausbildungsstandards.

3. Inhalte der Vorschriften und Verfahren

Jeder Mitgliedstaat oder seine zuständige Behörde stellt Vorschriften und Verfahren auf, die zumindest Folgendes enthalten:

- a) Anforderungen an die Ermächtigung und Beaufsichtigung von Prüfstellen:
- Bewerbung als Prüfstelle;
 - Verantwortlichkeiten der Prüfstelle;
 - Besuche vor der Ermächtigung oder Besuche zur Überprüfung, ob alle Anforderungen erfüllt sind;
 - Ermächtigung einer Prüfstelle;
 - regelmäßige Nachkontrollen/Audits der Prüfstellen;
 - regelmäßige Kontrollen der Prüfstellen auf andauernde Einhaltung der Vorgaben;
 - faktengestützte unangekündigte Sonderkontrollen oder Audits der Prüfstellen;
 - Analyse der Prüfungsdaten auf Belege für die Nichteinhaltung der Vorgaben;
 - Entzug oder Aussetzung der Ermächtigung von Prüfstellen.

- b) Prüfer der Prüfstellen:
- Ermächtigungsvoraussetzungen für Prüfer;
 - Grundausbildung, Auffrischungsschulungen und Prüfung;
 - Entzug oder Aussetzung der Prüferzulassung.
- c) Prüfgerät und Räumlichkeiten:
- Anforderungen an das Prüfgerät;
 - Anforderungen an die Prüfräumlichkeiten;
 - Anforderungen an das Beschilderungs- und Leitsystem;
 - Anforderungen an die Wartung und Kalibrierung des Prüfgeräts;
 - Anforderungen an Computersysteme.
- d) Aufsichtsstellen:
- Befugnisse der Aufsichtsstellen;
 - Anforderungen an das Personal der Aufsichtsstellen;
 - Einsprüche und Beschwerden.
-